

10.11.89

In - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Elftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes,
Zehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes
und Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 174. Sitzung am 9. November 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) - Drucksache 11/5499 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Drucksache 11/5408 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 01.12.89

Initiativgesetz des Bundestages

Elftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes,
Zehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordneten-
gesetzes und Gesetz zur Änderung des Einkommensteuer-
gesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesra-
tes das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977
(BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom
..., wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Anspruch auf Altersentschädigung

Ein Mitglied erhält nach seinem Ausscheiden
eine Altersentschädigung, wenn es das fünfund-
sechzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundes-
tag acht Jahre angehört hat. Mit jedem weiteren
Jahr bis zum achtzehnten Jahr der Mitgliedschaft
im Bundestag entsteht der Anspruch auf Altersent-
schädigung ein Lebensjahr früher. § 18 Abs. 1 letz-
ter Satz gilt entsprechend. Eine Wahlperiode wird
mit vier Jahren angerechnet, soweit ihre Dauer
über zwei Jahre hinausgeht.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort
„acht“ und das Wort „fünfundzwanzig“ durch
das Wort „fünfunddreißig“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „sechzehnten“ durch das
Wort „achtzehnten“ und das Wort „fünf“ durch
das Wort „vier“ ersetzt.

3. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sechstel“
durch das Wort „Achtel“ ersetzt.

4. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfundzwan-
zig“ durch das Wort „fünfunddreißig“ ersetzt.

5. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Überbrückungsgeld für Hinterbliebene

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Bun-
destages erhalten die noch nicht abgerechneten
Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeit-
punkt des Todes fällig waren. Der überlebende
Ehegatte und die Abkömmlinge erhalten ein Über-
brückungsgeld in Höhe einer Entschädigung nach
§ 11 Abs. 1. Das Überbrückungsgeld beträgt bei
einer Dauer der Mitgliedschaft von mehr als acht
Jahren oder von mehr als zwei Wahlperioden das
Eineinhalbfache der Entschädigung nach § 11
Abs. 1. An wen die Zahlungen zu leisten sind, be-
stimmt der Präsident. Sind Hinterbliebene im Sinne
des Satzes 2 nicht vorhanden, wird sonstigen Perso-
nen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der
Bestattung getragen haben, das Überbrückungs-
geld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen
Mitglieds des Bundestages, das die Voraussetzun-
gen der Mitgliedschaftsdauer nach § 19 erfüllt und
noch keine Altersentschädigung erhält.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder des Bundestages und Versor-
gungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten
einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten in
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinn-
gemäßer Anwendung der für Bundesbeamte
geltenden Vorschriften. Das Überbrückungs-
geld nach § 24 ist eine auf die Erstattung der
Bestattungskosten anrechenbare Leistung im
Sinne dieser Vorschriften.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 381 der
Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte
„§ 249 des Fünften Buches des Sozialgesetzbu-
ches“ und die Worte „§ 405 der Reichsversiche-
rungsordnung“ durch die Worte „§ 257 des
Fünften Buches des Sozialgesetzbuches“ er-
setzt.

7. § 29 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt beim Bezug einer Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung und von Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 1227 Abs. 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes; § 55 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3, 4 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

8. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Übergangsregelung zum Elften Änderungsgesetz

(1) Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften, die vor dem Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes entstanden sind, bleiben unberührt. § 29 Abs. 4 findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen eines Empfängers von Altersentschädigung, wenn dieser nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes verstirbt.

(2) Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften ehemaliger Mitglieder des Bundestages, die die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsdauer vor Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes erfüllen, und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach bisherigem Recht, sofern der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eintritt. § 29 Abs. 4 findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder des Bundestages, die vor Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes dem Bundestag oder einem Landtag angehören, sowie für ihre Hinterbliebenen.

(3) Ehemalige Mitglieder des Bundestages, die nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes erneut in den Bundestag eintreten und die Voraussetzungen der §§ 19 und 21 in der bisherigen Fassung erfüllen, erhalten Altersentschädigung nach bisherigem Recht mit der Maßgabe, daß für jedes Jahr der Mitgliedschaft nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes vier vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 bis zum Erreichen der Höchstaltersentschädigung gewährt werden. § 29 Abs. 4 findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten für Hinterbliebene entsprechend.“

(4) Die sich nach Absatz 1 oder 3 ergebende Versorgungsanwartschaft nach bisherigem Recht wird der Berechnung des Versorgungsanspruchs zugrunde gelegt, wenn sie höher ist als die Versorgungsanwartschaft, die sich nach diesem Gesetz ergibt.“

9. § 46 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1989 (BGBl. I S. 1598), wird wie folgt geändert:

In § 10b Satz 1 werden nach den Worten „§ 32 Abs. 4 bis 8,“ die Worte „§ 35“ eingefügt.

Artikel 3

Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel V Nr. 3 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 wird gestrichen.

2. Nach § 16 wird eingefügt:

„§ 16a

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Bundesregierung erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Amtsgehalts und des Ortszuschlages. Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Amtszeit von mindestens vier Jahren das Eineinhalbfache des Amtsgehalts und des Ortszuschlages. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds der Bundesregierung, das die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 erfüllt und noch kein Ruhegehalt erhält.

(3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 berechnet.

(4) Wird Überbrückungsgeld nach den Absätzen 1 bis 3 gezahlt, entfallen Leistungen nach den für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften aus Anlaß des Todes.“

Artikel 4

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267), wird wie folgt geändert:

In § 22 Nr. 4 wird nach dem Wort „Übergangsgelder,“ das Wort „Überbrückungsgelder,“ eingefügt.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 12. Wahlperiode in Kraft.

01.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Elften Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes,
Zehnten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes
und Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 9. November 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 a und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.